

VERTRAG ÜBERNAHME DER SELBSTBETEILIGUNG Premier 2AM n° 2014/75167515

1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer garantiert dem Versicherten die Erstattung der vom Versicherten zu tragenden Selbstbeteiligung für Kosten aus Sachschäden am gemieteten Boot, die während einer Kreuzfahrt bei einem benannten Unfall infolge der folgenden Ereignisse entstehen:

- externe Stöße am Schiff durch einen festen oder beweglichen Gegenstand;
- unbeabsichtigte Stöße der Anker an den Schiffsrumph;
- Feuer, Explosion oder durch Naturgewalten von ungewöhnlicher Heftigkeit, die das Boot betreffen;
- Schäden an der Takelage und unbeabsichtigtes Reißen der Segel bei Wetter, das nicht über Windstärke 5 Beaufort (Seegang und Wind) hinausgeht.

Die Schäden müssen unbedingt in das Logbuch eingetragen und mit einer schriftlichen Meldung an das Mietunternehmen bei Rückgabe des Schiffs und an den Versicherer oder seinen Vertreter innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem Ende des Mietverhältnisses bestätigt werden, andernfalls verfällt die Garantie.

2 Wirksamkeit, Dauer und Ende der Garantie

Der Vertrag muss zum Zeitpunkt der Reservierung der Reise oder der Anmietung oder spätestens nach einer Bedenkzeit von 14 Tagen nach seiner Unterzeichnung unterschrieben werden.

Bei einer speziellen Anfrage bei der Gesellschaft oder deren Bevollmächtigtem per handschriftliches Schreiben können die Garantien, nach Prüfung des Falls, auch zum angefragten Zeitpunkt gewährt werden.

2.1 Garantiezeitraum

Die Garantie gilt für die gesamte Mietdauer des Boots, maximal 2 aufeinanderfolgende Wochen, sofern am Tag des Antritts der versicherten Reise oder Kreuzfahrt die Versicherungsprämie gezahlt wurde.

3 Höchstversicherungssumme, Beschränkungen und vom Versicherten getragene Selbstbeteiligungen

3.1 Höchstversicherungssumme

Die Höchstversicherungssumme des Versicherers wird auf 80 % der Selbstbeteiligung für Schäden oder der vertraglich vom Vermieter festgelegten Kaution festgelegt, mit einem Höchstbetrag von 5.000 € und einem Mindestbetrag von 200 € pro Schadensfall.

3.2 Vom Kunden zu tragende Selbstbeteiligung

- Für jeden Schadensfall, der unter die Garantie fällt, gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 20 %, mindestens 200 €.
- Bei Regattanutzung mit Besatzung erhöht sich die Selbstbeteiligung auf 40 %, mit einem Mindestbetrag von 500 €.
- Bei schwerem Fehlverhalten oder Rammen einer Barriere an einer Hafeneinfahrt, Rammen eines sichtbaren festen Körpers einer Hafenanlage oder Anschlagen erhöht sich die Selbstbeteiligung auf 30 %.
- Bei Schäden in Bezug auf Kratzer am Rumpf, Risse des Gelcoat, Risse in den Segeln (nicht infolge einer Havarie des Bootes selbst) gilt eine Selbstbeteiligung von 30 %;
- Segel: Bei reparablem Riss beträgt die Selbstbeteiligung 30 % des Reparaturbetrags. Bei Zerstörung erfolgt die Entschädigung auf Grundlage des Austauschs der irreparablen Segel abzüglich der Überalterung. Es gilt eine Selbstbeteiligung von 30 %.
- Bei versicherter Nutzung zu einem Rennen oder einer Regatta wird die Selbstbeteiligung verdoppelt.

4 Territoriale Geltung der Garantien

Die Garantien gelten weltweit.

5 Allgemeine Ausschlüsse

Die Garantie kann nicht unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen eintreten:

- nicht in das Logbuch eingetragene Ereignisse; dieses muss während der gesamten Mietdauer beständig aktualisiert werden;
- Schäden an Spinnakern, Gennakern und anderen leichten Segeln desselben Typs sowie an über 24 Monate alten Segeln;
- Schäden am Beiboot und seinem Motor sowie deren Verlust;
- Materialverluste auf See;
- Schäden, die verursacht werden, wenn der Skipper ein Ro/Ro-Passagierschiff ohne gültigen Führerschein oder Schiffsbrief steuert, wenn der Skipper nicht das auf dem Seefähigkeitsattest festgelegte Fahrwasser oder den Bereich, der der tatsächlichen Ausrüstung des Schiffs entspricht einhält, außer im Falle der Hilfeleistung (Gesetz vom 07. Juli 1967), wenn die Bestimmungen des Seegesetzbuchs zur Navigation und Freizeit- und Segelschifffahrt oder des Seehandbuchs jeder Schiffahrtsverordnung nicht eingehalten werden;
- Schäden, die bei Rennen oder Regatten im Alleingang oder bei Rekordversuchen entstehen;
- Schäden, die aus Vorsatz oder unentschuldbarem Fehlverhalten entstehen;
- Dritten verursachte Schäden;
- bei Total- oder Teildiebstahl oder bei Unterschlagung;
- Bei Versagen des Materials, das unter normalen Navigationsbedingungen verwendet wird, aufgrund von Verschleiß oder Überalterung;
- kriegerischen oder atomaren Risiken;
- Wenn der Mietvertrag diesbezüglich keine Selbstbeteiligung oder Mietkaution vorsieht.

Außerdem gilt die Garantie, neben den Ausschlüssen, keinesfalls:

- wenn vor der Abfahrt keine Überprüfung aller Navigationsmittel des Boots und seines Inventars durchgeführt und in das Logbuch eingetragen wurde;
- wenn der Bordchef nach Überprüfung aller Navigationsmittel einen oder mehrere Fehler feststellt, die vor dem Auslaufen des Boots als nicht repariert im Logbuch eingetragen sind.

6 Pflicht des Versicherungsnehmers

6.1 Zahlung der Prämien durch den Versicherungsnehmer

Der einmalige Versicherungsbeitrag, der die Gebühren, Nebenkosten und Steuern für die Versicherungsverträge beinhaltet, für die der Versicherer aufkommen muss (Artikel 991 ff. des französischen Allgemeinen Steuergesetzbuches) ist am Tag des Vertragsabschlusses fällig, andernfalls ist der Versicherer seiner Pflichten gegenüber dem Versicherten und dem Versicherungsnehmer entbunden. Wird die Prämie nicht beglichen, gilt die Garantie als nicht existent.

Der Vertrag muss zum Zeitpunkt der Reservierung der Reise oder der Anmietung oder spätestens nach einer Bedenkzeit von 14 Tagen nach seiner Unterzeichnung unterschrieben werden.

Bei einer speziellen Anfrage bei der Gesellschaft oder deren Bevollmächtigtem per handschriftliches Schreiben können die Garantien, nach Prüfung des Falls, auch zum angefragten Zeitpunkt gewährt werden.

6.2 Meldung

Bei Abschluss des Versicherungsvertrags hat der Versicherungsnehmer die persönlichen Angaben aller Besatzungsmitglieder der versicherten Kreuzfahrt anzugeben. Nur ein Ereignis, welches die im Vertrag angegebenen Personen betrifft, kann einen Entschädigungsanspruch begründen.

7 Verwaltung und Begleichung der Schadensfälle

7.1 Pflichten des Versicherten im Schadensfall

Jeder Schadensfall muss dem zuständigen Makler per Einschreiben vom Versicherten / Versicherungsnehmer gemeldet werden, andernfalls verfällt die Garantie.

Der Meldung muss Folgendes beigefügt werden:

- eine Kopie der Schadensmeldung an die Verwaltungsgesellschaft des Boots;
- das Bestandsprotokoll zum Zeitpunkt der Einschiffung;
- eine Kopie des Mietvertrags des Boots;
- eine Kopie des Versicherungsvertrags des Bootes, in dem der Betrag der Selbstbeteiligung angegeben ist;
- der detaillierte Seeprotest und der Bericht des Bordbuches;
- Bei Sturm oder Wetterereignissen eine Bescheinigung der nächstgelegenen Wetterstation, dass die Windgeschwindigkeit zum Zeitpunkt des Ereignisses über 100 km/h betragen hat;
- der detaillierte Kostenvoranschlag für die Reparatur, mit den Fotos aller Aufprall- oder Havariespuren oder das Sachverständigungsgutachten.

Der Versicherungsnehmer muss dem Makler ebenfalls alle Angaben oder Unterlagen übermitteln, die von ihm verlangt werden, um die Schäden nachzuweisen, und insbesondere:

- sämtliche Fotografien, die während des Schadensereignisses aufgenommen wurden, sowie Fotos der Schäden selbst;
- das Original der Reparaturrechnung;
- die betreffende Seite der Versicherungsbescheinigung.

8 Versicherungstarif

Die Garantien des vorliegenden Vertrags werden gegen einen einmaligen Versicherungsbeitrag für den gesamten Garantiezeitraum gewährt, welcher 3 % inkl. Steuern des Gesamtpreises der Kreuzfahrt beträgt, mindestens 55 € bei Freizeitnutzung, doppelter Betrag bei Regattanutzung mit Besatzung.